

Teil I

Der Löschungsantrag hat Aussicht auf Erfolg, wenn er zulässig und begründet ist.

Zulässigkeit

Nach § 30 I MarkG wird die Eintragung einer Marke wegen Nichtigkeit gelöscht, wenn sie unter den §§ 3, f oder 8 MarkG eingetragen worden ist.

Der Antrag auf Löschung wegen Absoluten Schutzhindernisse ist beim Patentamt zu stellen, § 54 I MarkG. Der Löschungsantrag ist statthaft aus § 30 I, 54 I MarkG.

Gewiß § 54 I S. 2 MarkG kann der Antrag von jeder Person gestellt werden, ist also ein Populärrechtslehrf und fordert kein Besonderes Rechtsschutzzweck des Antragstellers. Der Privatmann A ist Löschungsantrag befugt. Sollte A als Strichname der Y-AG auftreten, muss er (sich) dieselben Entgegenhalten wie sein Rechtmann gegen C → sofern C davon, Gespräche um Lizenznehmer-Lizenziatverhältnis. Die Y-AG ist eine Konkurrenz der X-GmbH, die von dieser wegen Verletzung der angegriffenen Marke abgedrängt werden ist. Zwischen der X-GmbH und der Y-AG

⇒ keine Nichtangriff- sind Verhandlungen über eine gegenseitige Abteilung der beiderseitigen Marken aufgenommen, jedoch

noch zu keinem Ergebnis geführt werden. Eine Vertragsverletzung durch die Stellung des Löschungsauftrag erfüllt nicht vor; eine besondere Vertragsverhältnis zwischen den Firmen ist ebenfalls zu befürchten.

Die angegriffene Marke ist seit dem 01.07.2006 eingetragen, der 10-Jahresfrist nach § 50 II S.2 Marken endet gemäß §§ 181, 188 BGB am 01.07.2016, ist also noch nicht abgelaufen.

Die Löschung von Formularmarken wäre eine ordnungsgemäße Gebührentilfung ist § 83 I, 61 PatGKo kann unterstellt werden. Die Löschungsauftraggebühr beträgt nach Nr. 333 300 der Verordnung zu § 21 PatGK 300 Euro.

Der Löschungsauftrag von A ist zulässig.

Begründlichkeit

Der Löschungsauftrag ist begründet, wenn der Mark absolute Schutzhindernisse aus § 3, f oder 8 Marken Auftragbedingung (§ 308 ZPO) entgegenstehen.

Grundsätzliche Markenfähigkeit ist § 3 I MarkG → keine Anwartschaft ist für die dreidimensionale schmälernde Marke, wie diese Werte erkennbar, gegeben. Dem Schutz als Marke nicht zugänglich und gemäß § 3 II MarkG Zeichen, die ausschließlich aus einer Form bestehen, die durch die Art der Ware selbst bedingt ist oder zur Errichtung einer technischen Wirkung erforderlich ist. Die dreidimensionale Gestaltung wird an § 3-

Baren Schokoladen- und Zuckerrüben durchföhrt, die zu dieser und auch zu jeder anderen Form perfektioniert werden können. Die graphische Darstellbarkeit der dreidimensionalen Marke genügt § 81 Markant ist gegeben.

Nach § 81 Nr. 1 und 2 Markant sind Marken von der Eintragung ausgeschlossen, denen für die Dauer jegliche Unterscheidungskraft fehlt und die ab beschreibende Angabe für die Dauer dieser können. Die Marke hat Unterscheidungskraft, wenn sie gezeigt ist, dass oder Domänen einer Unternehmung ihren Herkunft nach von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden. Dreidimensionale Marken sind schützensfähig, wenn sie markliche oder erhebliche Unterschiede gegebene brandenburgischen Formen aufweisen. Schokoladen- und Zuckerrüben sind Süßigkeiten, welche in verschiedenen Träg- und Altablagegegenstandsformen angeboten werden. Ein Schirm ist keine besondere Ausgestaltung einer Süßigkeit bzw. Weicht von den üblichen Formen wie Haw, Baum, Elme,... nicht in erheblicher Weise ab. Die dreidimensionale Marke ist nicht unterscheidungsfähig.

Genügt § 81 Marken findet § 81 Nr. 1-3 Markant keine Anwendung, wenn die Marke sich vor dem Zeitpunkt der Entscheidung über die Eintragung infolge ihrer Benutzung für die Dauer, für die die

angemeldet ist, in den beteiligten Verkehrsbereisen durchgesetzt hat. Die beteiligten Verkehrsbereiche sind Konsumenten von Schokoladen- und Bonbonwaren, insbesondere Kinder, im ganzen Bereich Endabnehmerbereise. Bei der Prüfung der Verkehrs durchsetzung ist der Durchsetzungsgrad der ausgewählten Marke in den beteiligten Verkehrsbereichen ausschlaggebend. Der Durchsetzungsgrad ist der Anteil der Befragten, die die Marke in Zusammenhang mit den Dingen einen bestimmten Unternehmen erwähnen, ohne den Anmelder bzw. Inhaber der Marke konkret benennen zu müssen.

Die von einem ~~Hannover~~ MarktForschungsinstitut erstellte Umfrage ist repräsentativ und zufällig zum Entscheidungstermin (Juli 2008).

Es ergibt den Nachweis eines Durchsetzungsgrad von $10,9\% + 32,8\% = 43,7\%$. Ein Durchsetzungsgrad unterhalb von 50% reicht regelmäßig nicht aus, eine Verkehrs durchsetzung zu bejahen. Es kann davon ausgegangen werden, dass zum Zeitpunkt der Eintragung in Juli 2006 ein Durchsetzungsgrad über 50% bestand. Der jetzige Durchsetzungsgrad liegt unter 45% und ist nicht mehr ausreichend, die Marke als verkehrs durchsetzt zu betrachten.

Der Fälschungsantrag ist wegen des Schutzzieldunkles an FST N.I. Marktforschende begündet, hat nur geringen Ausricht auf Erfolg.

Nach § 66 I MarkenG findet gegen die Beschwerde der Markenstelle, soweit gegen sie nicht die Erinnerung gegeben ist, die Befriede an das Patentgericht statt. Die Beschwerde des DPMA ist von einem Beurteiler des höheren Beurteils abzulehnen; gegen den Beschwerde findet keine Erinnerung aus § 66 I MarkenG statt. Die Befriede ist statthaft aus § 66 I MarkenG.

Die Befriede ist nach § 66 II MarkenG innerhalb eines Monats nach Fertigung der Beschwerde am 28.11.2007 beim Patentamt schriftlich einzuzeigen. Die Befriedefrist endet nach § 222 ZPO bzw. §§ 187, 188 BGB am 28.12.2007. Die Befriedefrist ist am 12.03.2008 zwecks abgelaufen. Die Befriede ist ungültig.

Fall ein Duldungsentschuldigungsantrag Entpoly hätte, könnte eine zulässige Befriede erlaubt werden. Würde diese Verhinderung verhindert werden, dem Patentamt gegenüber eine Frist eröffneten, deren Verstößung nach gesetzlicher Vorschrift einer Befriedeinforderung zur Folge hat, ist genügt § 96 I MarkenG auf Antrag wieder in den vorigen Stand anzusetzen. Hat die Befriedefrist nach § 66 II MarkenG und die die Befriedefrist entsprechende Frist zur Zahlung der Befriedelegit im § 35, 61

PattostG verändert. Die Veränderung der Fristen hat juztis aus gesetzliche Vorschrift § 66 II MarktG (Ausschlussfrist) und § 61 PattostG (Voraussetzungsvoraussetzung) einen Zeitstrahl. Der Auftrag auf WE ist statthaft.

Gemäß § 91 II MarktG muss die Wiederauflösung innerhalb von 2 Monaten nach Wegfall der

Kundensches Beauftragt werden, welche gemäß § 91 IV S.1 MarktG innerhalb der Antragsfrist

die vereinigte Handlung nachzuholen ist. Die Kundensche ist mit Kontaktaufnahme mit der Ablauf der

Kanzlei am 12.05.2008 weggefallen. Die Auftrag-Beschwadefrist

Frist endet gemäß §§ 181, 188 EGB am 12.08.2008. weggefallen?!

Die Jahresfrist aus § 91 II MarktG endet am 28.12.2008, ist also noch nicht abgelaufen.

Der Auftrag auf WE ist zulässig, wenn er noch bis zum 12.08.2008 gestellt wird.

Der Auftrag auf WE ist begründet, wenn das Reitverdienst durch S nicht verschuldet ist.

Gemäß § 85 II ZPO stellt das Verschulden des Bevollmächtigten den Verschulden der Partei gleich. Die

Kanzlei hat das Auftragschreiben für die Mandatsteilung per Fax sowie den Beweis nicht erhalten, Patentanwalt D ist nicht von S

wirksam Bevollmächtigt worden. S hat nach dem erfolglosen Versenden des Faxes im Dez.

2008 nicht ^{leider} in der Kanzlei nachgefragt. Die einmonatige Beschwadefrist hätte dann aus den

7/10

dem Beschluß Beteiligten Rechtsmittelbelbung genehmigt sein müssen. S hat die Beschwerdefrist und die Frist zur Zahlung der Beschwerdefeststellung abgelaufen, also schulhaft verstreut. Der Antrag auf BE ist unbegründet.

Der Beschluß des DPMA ist bestandsfähig, da den Beteiligten S kein Rechtsmittel nach (Fristablauf) zur Verfügung steht.

Art III

1.) Das Patent wird aufrecht erhalten.

Kosten werden keine auferlegt.

Zulässigkeit des Einspruchs

Nach § 59 I PatG kann innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung jeder, im Falle der widerrechtlichen Entzulassung nur der Verteilte, gegen das Patent Einspruch erheben. Der Einspruch ist fristgemäß, in die vorgeschriebenen Form (schriftlich) beim DPMA eingereicht worden und auf einen in § 26 I Nr. 3 PatG normierten Wideraufgrund (widerrechtliche Entzulassung) geübt. Von der ordnungsgemäßen Zahlung von zwei Einspruchgebühren innerhalb der Einspruch-

Frust gemäß §§ 31, 62 PatG ist und ausgeschlossen.

Mögliche ist, ob E1 und E2 als Teil der Erforschungsgemeinschaft E1, E2, E3 einspruchsberechtigt sind. Die Voraussetzungen für eine widersprüchliche Erteilung sind nach Abschnitt 3. II. 1 der Einspruchsvorschriften, dass die Erteilung gegen „einen anderen“ als den Patentinhaber erfolgt sein muss. Zwischen Mitberechtigten gibt es keine Erteilung. Der Patentinhaber ist die Firma F2 als alleinige Anmelderin, die - was zu überprüfen ist - Rechtsnachfolgerin des E3. Die Errüchte E1 und E2 sind zur Errichtung da nicht unmittelbar gegen E3 gerichteten Einspruchs berechtigt.

Der Einspruch von E1 und E2 ist zulässig.

Begründtheit des Einspruchs

Der Einspruch ist begründet, wenn sich ergibt, dass der wesentliche Inhalt des Patent der Beschwerdeantrag, Zeichnungen, Modelle, Gadschaften oder Errichtungen eines anderen oder einem von diesem angestellten Verfahren ohne dessen Einwilligung entnommen worden ist, und das Patent nach § 21 I Nr. 3 PatG zu widersprechen ist.

Die Erfindung ist von E1, E2, E3 geklärt worden, E1 und E2 waren (vorausgesetzt) im Erfindungsbesitz und stand in der Anmeldung.

9/10

als Erfinder genannt.

Die Erfindungsanteile von E1 und E2 können mit deren Einwilligung auf den Abtretgebe F1 und / oder auf die Firma F2 übertragen sein. E1 und E2 sind Arbeitnehmer der Firma F1 und haben eine Dienstleistung i. V. § 4 I Nr. 1 Abs. (Obliegenheitsleistung) geleistet.

Die gemeinsame Erfindungserklärung von E1, E2, E3 ist über den Abtretgeber F2 von E3 an die Firma F2 weitergeleitet (Schwärber SF 2/1). Die Erfindungserklärung ist nicht ordnungsgemäß gegenüber F1, da nicht schriftlich i. V. § 26 Abs. 3 BGB, was von F1 nicht gemäß § 5 III AbsEG gewollt wird.

Die Handspurennahme ist durch F1 und F2 jeweils fristgerecht i. V. § 6 II AbsEG erledigt worden. Die Dienstleistung zw. der zweiten Erfindungsanteile sind gemäß § 7 I Abs. 1 Abs. 2 auf die Abtretgeber F1 und F2 übertragen, welche als Brüdergeschäftsnachfolge gemäß § 16 II BGB zur gemeinsamen Patentanmeldung berechtigt und verpflichtet sind, § 13 I AbsEG. Die Erfindungsanteile der Firma F1 ist nach rechtsgeschäftlich auf die Firma F2 übertragen worden, sondern gibt die gemäß § 7 I Nr. 1 AbsEG schriftlich fre. Eine Übertragung der Erfindungsanteile von E1 und E2 auf die Firma F2 hat nicht stattgefunden, zumal diese Erfindungsvergabe als externe Aufsicht angeboten wurde.

Firma F2 hat den Erfindungsanteil von E3
Geschäftsführerweise, die Erfindungsanteile von E1 und E2
unberücksichtigter Weise mangels Rechtsübung
allein vom Patent angemeldet. Es liegt keine
widerrichtliche Erteilung gegenüber der gesamten
Erfindungsgemeinschaft E1, E2 und E3 vor.

Der Einspruch ist unbegründet, das Patent wird
nach §6(1) PatG im vollen Umfang aufrechthelten.

3.

Die Erfunde E1 und E2 haben einen Anspruch
auf Errichtung einer Kleinbetriebsfahrt an dem
Patent, welchen sie entsprechend einem Verifikations-
anspruch aus §8 PatG durch Klage bei den
aus §1B PatG zuständigen BGJ geltend machen
können.

12) Nachanmelderecht aus §7 II PatG

- Anspruchsfestigung wie nachgesucht + Anmeldeuntulagen + Prioritätsbehauptung
- 1 Monat ab Zustellung der amtlichen Mitteilung + Bechluss DPMA + Abzeichen BMO
- Deckungserklärung nach §123 I Nr. 3 PatG ausschließen
- Anmeldegebühr erbringen

2) Beklade nach §73 PatG